

# RS OGH 2013/12/19 9ObA124/13w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2013

## Norm

AÜG §1 Abs4 Z1

## Rechtssatz

Die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 4 Z 1 AÜG erfordert spezifische, das heißt auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtete und auf deren Bedürfnisse abgestimmte berufliche Programme, die deren Ausbildung, Eingliederung oder Umschulung dienen. Ein Eingliederungsprogramm liegt dabei dann vor, wenn es nach seiner Konzeption funktional auf die Förderung der Beschäftigung des Arbeitssuchenden ausgerichtet ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 124/13w

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 124/13w

Beisatz: Dass ein Programm nach seiner Zwecksetzung dem Beschäftiger die Schaffung kostengünstiger oder überhaupt finanzierte Arbeitsplätze ermöglichen soll, reicht für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes genauso wenig wie die einer überlassenen Arbeitskraft eröffnete Chance, aufgrund der mit ihr gewonnenen Erfahrung vom Beschäftigerbetrieb übernommen zu werden, weil sie als solche noch nicht über einen bloßen Nebeneffekt des Vermittlungsprojektes hinausginge. (T1);

Veröff: SZ 2013/130

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129267

## Im RIS seit

04.03.2014

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>